

# **Satzung des Harvestehuder Radsport Verein von 1909 e.V.**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Harvestehuder Radsport Verein von 1909 e.V. in Hamburg, nachfolgend Verein genannt, wurde am 07. November 1909 gegründet. Er hat seinen Sitz in Hamburg, und ist im Vereinregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (VR 6330).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Mitgliedschaft**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports insbesondere des Radsports in all seinen Bereichen.

Der Verein ist Mitglied des Bund Deutscher Radfahrer e.V., des Radsport Verbandes Hamburg e.V. und des Hamburger Sportbundes e.V.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Mitglieder und Mitarbeiter haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch für Fahrtkosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten sofern diese nicht unverhältnismäßig oder außergewöhnlich hoch sind und sie die Kosten durch Belege nachweisen. Arbeitszeit und Arbeitskraft werden nicht vergütet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter nachträglicher Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitrittserklärung Minderjähriger oder anderer in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen bedarf der Unterschrift dessen gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied gleich aus welchem Grund aus, erlöschen seine sämtlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate seinen Beitragverpflichtungen nicht nachgekommen ist und/oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In letzteren Fall, hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung, ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

# **Satzung des Harvestehuder Radsport Verein von 1909 e.V.**

---

## **§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung sowohl der Höhe nach und als auch hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus fällig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Erstattungsanspruch.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 5,1 Pflichten der Mitglieder**

- a) Zahlung der Vereins- und sonstigen Pflichtbeiträge.
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse.
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

## **§ 5,2 Rechte der Mitglieder**

- a) Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechtes. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlungen finden regelmäßig ohne besondere Einladungen statt. Hier werden mit den Mitgliedern alle geschäftlichen und technischen Fragen beraten und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und vom Versammlungsleiter zu beurkunden.

## **§ 7 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Brief oder E-Mail an die Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Festsetzung der Höhe der Beiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

# **Satzung des Harvestehuder Radsport Verein von 1909 e.V.**

---

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jede Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Satzungsänderungen.

Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf.eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie zur Jahreshauptversammlung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nach § 26 BGB allein vertretungsberechtigt

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Eine Neuwahl muss nur vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder genießt oder nach eigenem Wunsch zurücktreten will.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine Hauptversammlung mit neunzehntel Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports zu verwenden.

## **§ 11 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand gemäß § 9 wird bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die etwa vom Registergericht verlangt werden sollten, vorzunehmen.

Geändert 2010

Hamburg , den 10.05.2010

1. Vors. Gerhardt von Hacht

2. Vors. Werner von Hacht